

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme an der Hochschule
für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO KIK/HSAN-20212)**

Vom 09. Juni 2021 Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerische Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WK) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen - RaPO - (BayRS 2210-4-1-4-1-WK) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 1. August 2012 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

¹Das Studium soll umfassend dem Erwerb von fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Anwendung der künstlichen Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften dienen. ²Ziel des Studiums ist es, IngenieurInnen auszubilden, welche fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten besitzen um Methoden der künstlichen Intelligenz erfolgreich anzuwenden. ³Sie können diese Methoden in der Fertigung und Produktentwicklung einsetzen und sind in der Lage, den Einsatz dieser Methoden aus wirtschaftlicher Sicht zu bewerten und entsprechende Geschäftsmodelle zu entwickeln. ⁴Die Studierenden sollen außerdem darin befähigt werden, im Team kooperativ zusammenzuarbeiten und Projekte gemeinsam professionell durchzuführen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das praktische Studiensemester soll im fünften Studiensemester durchgeführt werden.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Phasen:

- Grundlagenvermittlung
- Brückenphase
- Fachspezifische Phase
- Betriebliche Praxis
- Bachelorarbeit

(3) Folgende Pflichtmodule werden angeboten:

- Grundlagenmodule (GM)
- Brückenmodule (BM)
- Fachspezifische Module (FSM)
- Praktisches Studiensemester (PrS)
- Bachelorarbeit (BA)

§ 4 Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 5 Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Technik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienfortschritt

(1) ¹Nach dem erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters (Grundlagenmodule) mit einem Gesamtvolumen von mindestens 40 ECTS-Punkten können Leistungsnachweise von Modulen höherer Semester abgelegt werden. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen festlegen. ³Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Start des Semesters zu stellen, in dem die Leistungsnachweise von Modulen höherer Semester abgelegt werden sollen.

(2) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen mit einem Gesamtvolumen von mindestens 80 ECTS-Punkten voraus. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen festlegen. ³Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Studiensemesters zu stellen.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen mit einem Gesamtvolumen von mindestens 160 ECTS-Punkten voraus. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen festlegen. ³Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bachelorarbeit zu stellen.

§ 7 Prüfungsgesamtergebnis

¹Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module. ²Abweichend davon wird die Note der Bachelorarbeit doppelt gewichtet.

§ 8
Mobilitätsfenster

(1) ¹An die Stelle von Modulen oder Modulgruppen gemäß der Anlage 1 kann auch eine Studienphase an einer ausländischen Hochschule treten (Mobilitätsfenster). ²Dieses soll in Umfang und Kreditierung den adäquaten Modulen dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. ³Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen im Vorfeld mit der kooperierenden Einrichtung geregelt werden.

§ 9
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 26. Mai 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 09.06.2021

Ansbach, den 09.06.2021

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 09.06.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.06.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.06.2021.

Grundlagenmodule (GM)

Modul	Semester	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen	
					Art	Dauer in Minuten
KI Einführung ²	1	5	4	SU	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Psychologie des Wahrnehmens, Denkens und Lernens ²	1	5	4	VL, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Grundlagen der Informatik	1	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Einstieg ins Programmieren	1	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Mathematik für IngenieurInnen - 1 ¹	1	5	4	VL, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Englisch in Technischen Anwendungen - 1	1	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Maschinelles Lernen - 1	2	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Lernverhalten in Biologischen Systemen	2	5	4	VL, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Fortgeschrittenes Programmieren	2	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Mathematik für IngenieurInnen - 2	2	5	4	VL, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik	2	5	4	VL, Pr	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Erstjahresprojekt	2	5	4	SU, Pr	StA ³ / Präs	- / 15-20

Brückenmodule (BM)

Modul	Semester	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen	
					Art	Dauer in Minuten
Maschinelles Lernen - 2	3	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Datenanalyse und Statistik	3	5	4	VL, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Digitalisierung und gesellschaftliche Transformation	3	5	4	VL, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Informationsmanagement	3	5	4	VL, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Embedded Systems	3	5	4	SU, Pr	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Englisch in technischen Anwendungen - 2	3	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Deep Learning Networks	4	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Big Data	4	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
KI in den Life Sciences	4	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Intelligente Maschinen	4	5	4	SU, Üb, Pr	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Projektmanagement ²	4	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Zweitjahresprojekt	4	5	4	SU, Pr	StA ³ / Präs	- / 15-20

Praktisches Studiensemester (PrS)

Modul	Semester	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen	
					Art	Dauer in Minuten
Betriebliche Praxis ²	5	20	16	Pr	Bericht ³	-
Innovationsmanagement ²	5	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Industrie 4.0	5	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-

Fachspezifische Module (FSM)

Modul	Semester	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen	
					Art	Dauer in Minuten
KI in mobilen Applikationen	6	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
KI - Ethik und Technikfolgenabschätzung	6	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Robotik - Autonome Systeme	6	5	4	SU, Pr	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Betriebswirtschaftslehre	6	5	4	VL, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Wissenschaftliches Arbeiten ²	6	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
KI in den Material Sciences	6	5	4	SU, Pr	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
KI Normen und Standards	7	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
How to start up ²	7	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-
Bachelor Seminar ²	7	5	4	SU	Präs	15-45
Intelligente Assistenzsysteme	7	5	4	SU, Üb	schrP /mdIP/ StA ³	60-120/15-45/-

Bachelorarbeit (BA)

Modul	Semester	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen	
					Art	Dauer in Minuten
Bachelorarbeit	7	10	10	BA	BA ⁴	

¹ Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO)

² Die Prüfungsleistung ist nicht endnotenbildend und wird mit dem Prädikat "mit Erfolg" oder "ohne Erfolg" bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO)

³ 10-20 Seiten

⁴ 50-60 Seiten

Abkürzungen

SU Seminaristischer Unterricht

Üb Übung

VL Vorlesung

schrP schriftlicher Leistungsnachweis

StA Studienarbeit

Präs Präsentation

BA Bachelorarbeit

Pr Praktikum

/ oder